

Kantonsrat

Parlamentssdienste

Redaktionskommission

Antrag

Vom 21. Juni 2021

Nr. RG 0255/2020

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz

Beschlussesentwurf:

I.

§ 21^{ter} soll lauten:

§ 21^{ter} (neu)

3^{ter}. Form der Zustellung

¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Form der Zustellung. Er bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine **Form der Zustellung** zulässig ist.

II.

§ 136 Absatz 1^{bis} soll lauten:

§ 136 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Form der Zustellung. Er bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine **Form der Zustellung** zulässig ist.

Zum Antrag der Justizkommission:

§ 21^{ter} Absatz 2 soll lauten:

§21^{ter}

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine **Form der Zustellung** zulässig ist, regeln.

§ 136 Absatz 1^{bis} soll lauten:

^{1bis} Die Zustellung von Verfügungen und Entscheiden, für welche ein Zustellnachweis erbracht werden soll, erfolgt grundsätzlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Der Regierungsrat kann durch Verordnung Ausnahmen vorsehen und die Einzelheiten, namentlich unter welchen Voraussetzungen eine **Form der Zustellung** zulässig ist, regeln.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats und zum Änderungsantrag der Justizkommission.

Für die Redaktionskommission

Präsident:

Aktuarin:

Thomas Fürst

Patricia Etter

Sprecher der Kommission: Thomas Fürst